

## Finanzamt straft NoVa-Hinterzieher

**Autos mit ausländischen Kennzeichen müssen rechtzeitig umgemeldet werden.**

**Für Autobesitzer, die ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen in Österreich dauernd verwenden, könnte demnächst Schluss mit lustig sein. Denn das Finanzamt hat es auf sie abgesehen und führt derzeit eine Schwerpunktaktion durch. Und wer dabei nicht nachweisen kann, dass er das Fahrzeug nur sporadisch im Inland nutzt, dem droht großes Ungemach.**

Autos sind im Ausland oft billiger als bei uns. Zwar haben sich die Preisunterschiede in den vergangenen Jahren verringert, dennoch muss man in Österreich für bestimmte Automodelle noch immer Höchstpreise berappen. Am ehesten lassen sich Autoschnäppchen hingegen in Dänemark, Ungarn und Finnland machen. Doch Achtung: Der Selbstimport von im Ausland erstandenen Kfz ist natürlich mit Kosten verbunden. So muss man zum Nettopreis des Neuwagens noch die zu entrichtende NoVa addieren – sie hängt vom Durchschnittsverbrauch ab und beträgt maximal

16 Prozent – sowie die 20-prozentige Umsatzsteuer aufschlagen.

Um dieser Kostenlawine zu entgehen, ist es mancherorts – vor allem in der Nähe der deutschen Grenze – üblich geworden, das Kfz gleich gar nicht in Österreich anzumelden, sondern ausschließlich mit ausländischem Kennzeichen zu fahren. Was natürlich ein Regelverstoß ist, denn wenn man hierzulande ein Kfz länger als einen Monat verwendet, ist man laut Kraftfahrzeuggesetz verpflichtet, es in Österreich zuzulassen und die entsprechenden Abgaben zu bezahlen.

### **Aktion scharf gegen NoVa-Sünder**

Da NoVa-Malversationen in jüngster Vergangenheit gang und gäbe geworden sind, schießt sich die Großbetriebsprüfung nun auf diese Missetäter ein. Der Fiskus beweist dabei Spürsinn, denn er erhebt gezielt Daten von Reparaturwerkstätten über Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen und inländischem Besitzer. Die so herausgefilterten Delinquenten erhalten dann



Foto: MEDplan

*Von Mag. Susanne Glawatsch  
MEDplan*

ein Schreiben mit der Aufforderung, nachzuweisen, dass das Kfz dauerhaft im Ausland im Einsatz ist.

Das Glaubhaftmachen eines ausländischen Firmensitzes, an dem das Auto angemeldet ist, reicht dabei nicht aus. Auch das Eigentum – z.B. bei Leasingfahrzeugen – ist nicht relevant. Selbst wenn beispielsweise in Deutschland mehr Kilometer gefahren werden als in Österreich, kann man damit nicht nachweisen, dass das Kfz in Österreich zu Recht nicht angemeldet ist.

Hat man bereits Post vom Finanzamt bekommen, dann ist es für eine strafbefreiende Selbstanzeige in der Regel zu spät, eine Selbstanzeige hat

jedoch zumindest noch strafmildernde Wirkung. In diesem Fall sollte die säumige Steuer umgehend nachgezahlt werden, um ohne Bestrafung davonzukommen. Ist man bereits im Fokus der Finanz, ist es mit einer Selbstanzeige zu spät. Die Geldstrafe kann bis zum Doppelten der nicht entrichteten Steuer betragen. Dazu kommt noch die Verletzung der Zulassungspflicht, die mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro verbunden ist.

Für all jene, die das schlechte Gewissen plagt, ist eine Selbstanzeige ein probates Mittel, um das Gewissen zu bereinigen und tatsächlich einem Finanzstrafdelikt zu entgehen. Wichtig dabei ist, dass rechtzeitig und förmlich korrekt Selbstanzeige erstattet wird. Worauf sich die Finanz einschießt, davon lässt sie so bald nicht mehr ab. ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist  
Prokuristin der Steuer- und  
Unternehmensberatungskanzlei  
MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*